

1974	Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 1974	Nr. 143
Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 74	Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Förderung sozialer Hilisdienste	3713
	2173-1	
20. 12. 74	Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAÄndG 1974) ..	3714
	102-1, 102-3	
20. 12. 74	Siebentes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs)	3716
	2032-1, 2030-2, 2030-1, 2030-6, 53-4, 2036-1, 2036-1-2, 2036-1-3, 2032-6, 2032-3, 1103-1, 1104-4, 7620-1, 2031-1, 52-2	
20. 12. 74	Gesetz über die Finanzierung ölpreisbedingter Zahlungsbilanzdefizite von Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	3725
30. 12. 74	Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes	3726
	707-6 (Artikel 1)	
12. 12. 74	Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Ebern und Ziegenböcken	3728
	7824-1-3	
19. 12. 74	Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostO)	3729
	96-1-9	
20. 12. 74	Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuer- gesetzes (Mehrwertsteuer)	3740
	611-10-1-6	
20. 12. 74	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Ver- sicherungsunternehmen	3741
	7631-1-3	
23. 12. 74	Fünfundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen	3742
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 71, Nr. 72 und Nr. 73	3742
	Verkündungen im Bundesanzeiger	3743

Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Förderung sozialer Hilisdienste

Vom 20. Dezember 1974

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung sozialer Hilisdienste vom 17. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 609) wird wie folgt geändert:

In § 9 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1977 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Gesetz
zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes
(RuStAAndG 1974)**

Vom 20. Dezember 1974

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch die Geburt erwirbt die Staatsangehörigkeit

1. das eheliche Kind, wenn ein Elternteil Deutscher ist,
2. das nichteheliche Kind, wenn seine Mutter Deutsche ist.“

2. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Das nichteheliche minderjährige Kind eines Deutschen ist einzubürgern, wenn eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist und das Kind seit fünf Jahren seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat. § 7 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird eingefügt:
„3. durch Verzicht (§ 26)“.
- b) Nummer 5 wird aufgehoben.

4. Nach § 25 wird folgender § 26 eingefügt:

„§ 26

(1) Ein Deutscher kann auf seine Staatsangehörigkeit verzichten, wenn er mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Genehmigung der nach § 23 für die Ausfertigung der Entlassungsurkunde zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Entlassung nach § 22 Abs. 1 nicht erteilt werden dürfte; dies gilt jedoch nicht, wenn der Verzichtende

1. seit mindestens zehn Jahren seinen dauernden Aufenthalt im Ausland hat oder

2. als Wehrpflichtiger im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 2 in einem der Staaten, deren Staatsangehörigkeit er besitzt, Wehrdienst geleistet hat.

(3) Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt ein mit der Aushändigung der von der Genehmigungsbehörde ausgefertigten Verzichtsurkunde.

(4) Für Minderjährige gilt § 19 entsprechend.“

5. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Einbürgerungs-, Entlassungs- und Verzichtsurkunden sowie über die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen.“

Artikel 2

Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1953) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erteilung der Genehmigung nach Artikel 2 des Übereinkommens gilt § 26 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 3

(1) Das nach dem 31. März 1953, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ehelich geborene Kind einer Mutter, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes Deutsche war, erwirbt durch die Erklärung, deutscher Staatsangehöriger werden zu wollen, die Staatsangehörigkeit, wenn es durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben hat. Das Erklärungsrecht steht nach Maßgabe des Satzes 1 auch dem nichtehelich geborenen Kind zu, das durch eine von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation seine durch Geburt erworbene deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat.

(2) Das Erklärungsrecht besteht nicht, wenn das Kind nach der Geburt oder der Legitimation die deutsche Staatsangehörigkeit besessen oder ausgeschlagen hat.

(3) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird wirksam mit der Entgegennahme der schriftlichen Erklärung durch die Einbürgerungsbehörde. Zum Nachweis des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit ist von dieser Behörde eine Urkunde auszufertigen. § 39 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes findet Anwendung.

(4) Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, gibt die Erklärung selbst ab.

(5) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wer zwar 18 Jahre alt ist, aber wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen die Erklärung nicht selbst abgeben kann, wird bei der Abgabe der Erklärung durch den Inhaber der Sorge für die Person des Kindes vertreten. Die Erklärung kann mit Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts auch von den nach Satz 1 nicht vertretungsberechtigten Eltern oder einem danach nicht oder nicht allein vertretungsberechtigten Elternteil abgegeben werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Wohl des Kindes dem Erwerb der Staatsangehörigkeit entgegensteht. Das Recht der Sorge für die Person des Kindes richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Im Genehmigungsverfahren darf das Vormundschaftsgericht von einer Anhörung des ausländischen Elternteils absehen, wenn schwerwiegende Gründe zum Wohl des Kindes dies gebieten.

(6) Das Erklärungsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt werden.

(7) Wer ohne sein Verschulden außerstande war, die Erklärungsfrist einzuhalten, kann die Erklärung noch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Fortfall des Hindernisses abgeben. Als unverschuldetes

Hindernis gilt auch der Umstand, daß der Erklärungsrechte durch Maßnahmen des Aufenthaltsstaates gehindert ist, seinen Aufenthalt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlegen.

(8) Die §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829), gelten entsprechend.

(9) Das Verfahren einschließlich der Ausstellung der Urkunde ist gebührenfrei.

(10) Die Staatsangehörigkeit erwirbt nach den Absätzen 1 bis 9 auch das Kind, dessen Mutter im Zeitpunkt seiner Geburt Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes war.

Artikel 4

Der Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes steht bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch dem nach dem 31. März 1953 geborenen volljährigen Kind zu.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Werner Maihofer

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Siebentes Gesetz
zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften
(Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs)**

Vom 20. Dezember 1974

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1281), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 26. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden
 - 1.1. die Worte „12 bis 17“ ersetzt durch „12 bis 14“
 - 1.2. die Worte „3. Titel: Der Kinderzuschlag 18 bis 20“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 werden das Wort „Kinderzuschlag“ und das anschließende Komma gestrichen.

3. § 2 a erhält folgende Fassung:

„§ 2 a

Teilzeitbeschäftigte Beamte und Richter

Ein Beamter, dessen regelmäßige Arbeitszeit nach § 79 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes ermäßigt worden ist, erhält im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Dies gilt auch für einen Richter, dessen Dienst nach § 48 a Abs. 1 Nr. 1 des Deutschen Richtergesetzes ermäßigt worden ist.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz des Beamten oder Richters ist der Ort, an dem die Behörde oder

ständige Dienststelle ihren Sitz hat. Dienstlicher Wohnsitz des Soldaten ist sein Standort.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann als dienstlichen Wohnsitz anweisen:

1. den Ort, der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit des Beamten, Richters oder Soldaten ist,
2. den Ort, in dem der Beamte, Richter oder Soldat mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle wohnt,
3. einen Ort im Inland, wenn der Beamte oder Soldat im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt ist.

Sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen.“

5. An die Stelle von Kapitel I Abschnitt II 2. und 3. Titel treten die folgenden Vorschriften:

„2. Titel

Der Ortszuschlag

§ 12

Grundlage des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Anlage II gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und denen der Ortszuschlag der Stufe 1 zustehen würde, erhalten in der Tarifklasse I c einen Ortszuschlag von zweihundertneunundneunzig Deutsche Mark und in der Tarifklasse II von zweihundertachtundsiebzig Deutsche Mark. Steht ihnen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zu oder würde es ihnen ohne Berück-

sichtigung der §§ 3, 6 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen, so erhalten sie zusätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der Kinder entspricht.

§ 13

Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen Beamten.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Beamte,
2. verwitwete und geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. Jedige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
4. andere ledige Beamte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Beamten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Zu berücksichtigten sind auch Kinder, für die das Kindergeld weggefallen ist, weil sie Wehrdienst oder Zivildienst ableisten.

(4) Beamte der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht.

§ 14

Änderung des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag einer anderen Tarifklasse wird von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem Monat gezahlt, in den das maßgebende Ereignis fällt."

6. In § 24 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

7. In § 26 Abs. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.

8. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Kinderzuschlag

(1) Der Kinderzuschlag wird für Kinder gewährt, die nach den §§ 2 und 3 des Bundeskindergeldgesetzes bei dem Beamten zu berücksichtigen wären. Er beträgt zehn vom Hundert des Grundgehaltes und der Auslandszulage eines Beamten der Besoldungsgruppe A 10 in der zehnten Dienstaltersstufe. Steht einer Waise ein Ausgleichsbetrag nach § 156 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes zu, so erhält der Anspruchsberechtigte den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgleichsbetrag und dem Kinderzuschlag nach Satz 2.

(2) Der Kinderzuschlag wird für Kinder, die sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhalten, in Höhe der für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz geltenden Sätze gewährt. Er beträgt einhundertachtzig Deutsche Mark, wenn infolge der Versetzung des Beamten in das Ausland im Inland kein Hausstand eines sorgeberechtigten Elternteils des Kindes besteht; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Zu dem Kinderzuschlag nach den Sätzen 1 und 2 wird ein Kaufkraftausgleich nicht vorgenommen.

(3) Der Kinderzuschlag wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; er wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen; § 29 bleibt unberührt."

9. In § 28 Abs. 1 werden die Worte „der Ortsklasse S, ausschließlich Kinderzuschlag“ ersetzt durch die Worte „der Stufe 1 oder 2“.

10. Die §§ 35, 38 und 40 werden gestrichen.

11. In § 51 Abs. 1 werden das Wort „Kinderzuschlag“ und das anschließende Komma gestrichen.

12. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Für das Grundgehalt der Besoldungsordnungen A und B und für den Ortszuschlag gelten die §§ 4 a, 5 a bis 14, 42 entsprechend."

13. Die Anlage II erhält die Fassung der Anlage dieses Gesetzes.

Artikel II

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

(1) Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1181), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1538), wird wie folgt geändert:

1. § 108 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Ortszuschlag (§ 156 Abs. 1 Satz 1) bis zur Stufe 2.“
 - b) In Satz 2 wird hinter dem Wort „vollen“ das Wort „ruhegehaltfähigen“ eingefügt.
2. In § 111 Abs. 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Rente“ die Worte „ohne Kinderzuschuß“ eingefügt.
3. In § 115 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rentenversicherungen“ die Worte „ohne Kinderzuschuß“ eingefügt.
4. § 118 Abs. 1 Satz 4 erster Halbsatz erhält folgende Fassung: „Die Mindestversorgung erhöht sich um fünfunddreißig Deutsche Mark für den Ruhestandsbeamten und die Witwe;“.
5. In § 122 Abs. 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „Unterhaltsbeitrag“ die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1“ eingefügt.
6. § 128 Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.
7. § 156 erhält folgende Fassung:

„§ 156

(1) Auf den Ortszuschlag (§ 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Stufen des Ortszuschlages in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6, 8 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Ortszuschlages zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt. § 13 Abs. 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 10 des Bundeskindergeldgesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 2 des Bundeskindergeldgesetzes erfüllt sind, Ausschlußgründe nach § 8 des Bundeskindergeldgesetzes nicht vorliegen und keine Person vorhanden ist, die nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes an-

spruchsberechtigt ist. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 158 und 160 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 160 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.“

8. § 158 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Höchstgrenze gelten

 1. für Ruhestandsbeamte bis zum Ende des Monats, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden,

die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1,
 2. für Ruhestandsbeamte vom Ersten des auf die Vollendung ihres fünfundsechzigsten Lebensjahres folgenden Monats an

der Betrag nach Nummer 1,

für Witwen

der Betrag, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 ergibt,

für Waisen

vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 ergibt,

erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der die jeweilige Höchstgrenze übersteigt.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.
 - c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 ist mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 anzusetzen.“
9. § 160 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „daneben“ durch die Worte „neben den neuen Versorgungsbezügen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden jeweils am Ende der Nummern 1, 2 und 3 die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1“ angefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils hinter dem Wort „Ruhegehalt“ die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1“ eingefügt.

10. § 160 a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Zu den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen rechnet nicht der Kinderzuschuß.“
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Kinderzuschlägen“ durch die Worte „des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „ohne Kinderzuschläge“ durch die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1“ und das Wort „Kinderzuschlag“ durch die Worte „des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird,“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „ohne Kinderzuschuß“ gestrichen.

11. § 160 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ruhen seine deutschen Versorgungsbezüge“ durch die Worte „ruht sein deutsches Ruhegehalt“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„; der Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 ruht in Höhe von 2,85 vom Hundert für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „ruhen ihre deutschen Versorgungsbezüge“ durch die Worte „ruht ihr deutsches Witwengeld und Waisengeld“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.“
- d) Absatz 5 wird gestrichen.
- e) Absatz 6 wird Absatz 5.

12. § 164 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 2 Abs. 2 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes wird ein eigenes Einkommen der Waise, soweit es das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes übersteigt, zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 angerechnet.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz werden hinter dem Wort „Witwengeld“ die Worte „und den Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1“ eingefügt.

13. In § 166 Nr. 6 werden die Worte „§ 156 Abs. 2“ durch die Worte „§ 156 Abs. 1“ ersetzt.

14. In § 169 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der Kinderzuschläge“ gestrichen.

15. § 180 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „108 Abs. 2, §§“ durch das Wort „108,“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 108 Abs. 2, §“ durch die Worte „§§ 108,“ ersetzt.

16. Dem § 182 wird folgender Satz angefügt:

„Zu den Renten aus der Rentenversicherung rechnet nicht der Kinderzuschuß.“

(2) Bei einem Beamten, der in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1975 aus einem Amt in den Ruhestand tritt, das nicht der Eingangsgruppe seiner Laufbahn angehört, und der die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens ein Jahr erhalten hat, sind abweichend von § 109 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Bundesbeamtengesetzes die Bezüge des von ihm zuletzt bekleideten Amtes ruhegehaltfähig.

Artikel III

Versorgungsrechtliche Vorschriften für den Bereich der Länder

§ 1

(1) Unmittelbar für den Bereich der Länder gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes über

1. die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in § 108 Abs. 1,
2. den Ortszuschlag, den Unterschiedsbetrag und den Ausgleichsbetrag (§ 156),
3. die Weitergewährung des Waisengeldes (§ 164 Abs. 2);

soweit in den genannten Vorschriften auf nicht unmittelbar geltende Vorschriften verwiesen wird, tritt an deren Stelle das entsprechende Landesrecht.

(2) Dem § 128 Abs. 4 Satz 3, § 158 Abs. 3 Satz 1 und § 160 b Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes entsprechendes Landesrecht wird aufgehoben.

(3) Durch Landesgesetz kann das Landesrecht an die Änderungen der §§ 111, 115, 122, 160, 160 a, 160 b, § 164 Abs. 3, §§ 166, 169 und 180 des Bundesbeamtengesetzes durch Artikel II Abs. 1 Nr. 2, 3, 5, 9, 10, 11 Buchstaben a bis c, 12 Buchstabe b, 13 bis 15 dieses Gesetzes angepaßt werden; bis zum Inkrafttreten von Anpassungsvorschriften gelten die genannten Änderungen des Bundesbeamtengesetzes mit unmittelbarer Wirkung für den Bereich der Länder entsprechend. Das gleiche gilt für die Neufassung des § 158 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes durch Artikel II Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a dieses Gesetzes hinsichtlich der Berücksichtigung des Unterschiedsbetrages (§ 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes) bei der Berechnung der Höchstgrenzen.

(4) Artikel II Abs. 2 dieses Gesetzes gilt entsprechend für das dem § 109 des Bundesbeamtengesetzes entsprechende Landesrecht.

§ 2

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1538), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden bei Kapitel I, Abschnitt IV, 5. Titel, die Worte „a) Kinderzuschläge . . . 82“ gestrichen.
2. § 65 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden gestrichen.
3. Die Überschrift „a) Kinderzuschläge“ vor § 82 und § 82 werden gestrichen.
4. § 85 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „zuzüglich Kinderzuschlägen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „ohne Kinderzuschläge“ und „zuzüglich Kinderzuschlag“ gestrichen.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „ohne Kinderzuschuß“ gestrichen.
5. § 85 b Abs. 5 wird gestrichen.
6. § 88 Abs. 2 wird gestrichen.
7. In § 91 werden die Worte „einschließlich der Kinderzuschläge“ gestrichen.

§ 3

Ist in Gesetzen und Verordnungen auf nach §§ 1 oder 2 außer Kraft getretene oder gestrichene Vorschriften verwiesen, treten an deren Stelle die entsprechenden, in § 1 genannten Vorschriften.

Artikel IV

Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 165), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesreisekostengesetzes und des Bundesunzugkostengesetzes vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1613), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 5 letzter Satz werden die Worte „und in den Fällen des § 160 a Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes zuzüglich der Kinderzuschläge“ durch die Worte „, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 27 a werden nach den Worten „Besoldungsgruppe A 1“ ein Komma und die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 BBG,“ eingefügt.

Artikel V

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das

Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1881), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht, Zweiter Teil, Abschnitt IV, Nummer 3, werden die Worte „und Kinderzuschläge“ gestrichen.
2. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Übergangsgebühnisse werden gewährt nach einer Dienstzeit von

 1. vier und weniger als sechs Jahren für sechs Monate,
 2. sechs und weniger als acht Jahren für ein Jahr,
 3. acht und weniger als zwölf Jahren für ein Jahr und sechs Monate,
 4. zwölf und mehr Jahren für drei Jahre.

Die Übergangsgebühnisse betragen fünfundsiebzig vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats. Bei der Berechnung ist der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 zugrunde zu legen. Während des Bezugszeitraumes eintretende Änderungen des Familienstandes bleiben für den Ortszuschlag und den Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1 außer Betracht.“
3. In § 11 a Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „ohne Kinderzuschlag“ gestrichen.
4. § 17 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Ortszuschlag (§ 47 Abs. 1 Satz 1) bis zur Stufe 2,“.
5. In § 20 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Rente“ die Worte „ohne Kinderzuschuß“ eingefügt.
6. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rentenversicherungen“ die Worte „ohne Kinderzuschuß“ eingefügt.
7. § 26 Abs. 1 Satz 4 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Die Mindestversorgung erhöht sich um fünf- unddreißig Deutsche Mark für den Soldaten im Ruhestand und die Witwe;“.
8. In § 30 wird Absatz 2 gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.
9. In der Überschrift des Zweiten Teils, Abschnitt IV, Unterabschnitt 3, werden die Worte „und Kinderzuschläge“ gestrichen.
10. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

(1) Auf den Ortszuschlag (§ 17 Abs. 1 Nr. 2) finden die für Soldaten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unter-

schiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Soldaten oder Soldaten im Ruhestand für die Stufen des Ortszuschlages in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 und 8 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Ortszuschlages zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Soldat oder Soldat im Ruhestand noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt. § 13 Abs. 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 10 des Bundeskindergeldgesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 2 des Bundeskindergeldgesetzes erfüllt sind, Ausschließungsgründe nach § 8 des Bundeskindergeldgesetzes nicht vorliegen und keine Person vorhanden ist, die nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 53 und 55 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 55 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt."

11. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldaten im Ruhestand bis zum Ende des Monats, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden,

die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet ist, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1,

2. für Soldaten im Ruhestand vom Ersten des auf die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres folgenden Monats an

der Betrag nach Nummer 1,

für Witwen

der Betrag, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 ergibt,

für Waisen

vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 ergibt,

erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der die jeweilige Höchstgrenze übersteigt."

b) Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 ist mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 anzusetzen.“

d) In Absatz 6 werden vor dem Punkt die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1“ eingefügt.

12. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „daneben“ durch die Worte „neben den neuen Versorgungsbezügen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1,“ angefügt.

bb) In der Nummer 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1,“ angefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Ruhegehalt“ die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1“ eingefügt.

d) In Absatz 4 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1,“ angefügt.

13. § 55 a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Zu den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen rechnet nicht der Kinderzuschuß.“

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Kinderzuschlägen“ durch die Worte „des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „ohne Kinderzuschläge“ durch die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1“ und das Wort „Kinderzuschlag“ durch die Worte „des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird,“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 werden die Worte „ohne Kinderzuschuß“ gestrichen.
- e) In Absatz 6 wird das Wort „Kinderzuschläge“ durch die Worte „des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1“ ersetzt.

14. § 55 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ruhen seine deutschen Versorgungsbezüge“ durch die Worte „ruht sein deutsches Ruhegehalt“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„; der Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1 ruht in Höhe von 2,85 vom Hundert für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr.“
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „ruhen ihre deutschen Versorgungsbezüge“ durch die Worte „ruht ihr deutsches Witwengeld und Waisengeld“ ersetzt und nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.“
- d) Absatz 6 wird gestrichen.

15. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 2 Abs. 2 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes wird ein eigenes Einkommen der Waise, soweit es das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes übersteigt, zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 angerechnet.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Witwengeld“ die Worte „und den Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1“ eingefügt.

16. In § 61 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der Kinderzuschläge“ gestrichen.

17. § 79 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 53 Abs. 6 ist bis zum 31. Dezember 1975 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der in § 53 Abs. 4 bezeichneten Höchstgrenze das Zweifache der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 tritt.“

(2) Artikel II Abs. 2 dieses Gesetzes gilt für § 18 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

Artikel VI

Anderung des G 131 und der Zweiten und Dritten Durchführungsverordnung zum G 131

§ 1

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 848), wird wie folgt geändert:

1. § 43 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
2. Dem § 52 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Zu den Renten rechnen nicht Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.“
3. In § 52 a Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „§ 156 Abs. 2“ durch die Worte „§ 156 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
4. In § 64 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 108 Abs. 2, §§“ durch die Worte „§§ 108,“ ersetzt.
5. In § 72 a Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „der zuletzt gezahlten Rente“ und „errechneten Rente“ jeweils die Worte „ohne Kinderzuschuß“ eingefügt.
6. In § 77 a Satz 2 werden nach den Worten „Dies gilt auch für Renten“ die Worte „(ohne Kinderzuschuß)“ eingefügt.

§ 2

§ 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Umrechnung der Bezüge von Vertriebenen) in der Fassung vom 4. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 398, 400) wird gestrichen.

§ 3

§ 1 Nr. 2 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Angestellte und Arbeiter) in der Fassung vom 4. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 398, 401) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(einschließlich Ortszuschlag im Sinne des § 156 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes)“.
2. Satz 4 erhält folgende Fassung:
„§§ 109 und 156 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.“

Artikel VII**Anderung anderer Gesetze****§ 1****Anderung des Sonderzuwendungsgesetzes**

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 609), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung vom 30. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 129), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 2 zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechender Vorschriften)“ ersetzt.
2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Neben dem Grundbetrag wird dem Berechtigten für jedes Kind, für das im Monat Dezember Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, eine der in § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Leistungen oder ein Ausgleichsbetrag nach § 156 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechender Vorschriften zusteht, ein Sonderbetrag von 50 Deutsche Mark gewährt.“

§ 2**Anderung des Bundesumzugskostengesetzes**

Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1628), geändert durch das Gesetz zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1273), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe a werden die Worte „lebenden kinderzuschlagsberechtigten“ durch die Worte „lebenden, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe b werden die Worte „lebendes kinderzuschlagsberechtigtes“ durch die Worte „lebendes, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähiges“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe c werden die Worte „gehörenden kinderzuschlagsberechtigten“ durch die Worte „gehörenden, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 3 Nr. 5 wird vor dem Unterabsatz folgender neuer Unterabsatz eingefügt:

„Zu den Kindern im Sinne dieser Vorschrift gehören nicht Pflegekinder, für deren Unterhalt und Erziehung von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Vierfache des niedrigsten Satzes des Kindergeldes monatlich gezahlt wird, ferner Enkel, für deren Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet ist, und Geschwister.“

§ 3**Anderung des Bundesministertgesetzes**

In § 11 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1166), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1538), wird jeweils Satz 2 gestrichen.

§ 4**Anderung des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts**

In § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 133), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 5. November 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 1569), wird der letzte Satz gestrichen.

§ 5**Anderung des Bundesbankgesetzes**

In § 41 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 745), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Abkommen betreffend IWF, Weltbank und EWA vom 17. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1325), werden die Worte „§ 108 Abs. 2, §§“ ersetzt durch die Worte „§§ 108.“.

§ 6**Anderung der Bundesdisziplinarordnung**

§ 77 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 750, 984), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „ohne Kinderzuschuß“ eingefügt.

§ 7**Anderung der Wehrdisziplinarordnung**

(1) § 105 Abs. 1 Satz 5 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1665) wird gestrichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 8**Anderung des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen**

Für die Sätze des Ortszuschlages in der Anlage II des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Dritten Gesetzes über die Erhöhung von

Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 26. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) gilt die Anlage dieses Gesetzes entsprechend.

Artikel VIII
Wahrung des Besitzstandes

Bleiben die Versorgungsbezüge der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Hinterbliebenen in Anwendung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, des § 118 Abs. 1 Satz 4, des § 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechender Vorschriften hinter den Versorgungsbezügen ohne Kinderzuschlag zurück, die nach bisherigen Vorschriften zustehen würden, wird ein Ausgleichsbetrag in Höhe dieses Unterschieds gewährt. Satz 1 findet keine An-

wendung, wenn sich die Versorgungsbezüge aller zu einer häuslichen Gemeinschaft gehörenden Hinterbliebenen insgesamt nicht verringert haben.

Artikel IX
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel X
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Werner Maihofer

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Anlage zu Artikel I Nr. 13

Anlage II

Ortszuschlag

(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11	532,25	632,70	706,57	776,50	806,97	868,02	929,07	1005,11
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16	449,00	548,34	622,21	692,14	722,61	783,66	844,71	920,75
I c	A 9 bis A 12	399,05	484,52	558,39	628,32	658,79	719,84	780,89	856,93
II	A 1 bis A 8	371,85	458,99	532,86	602,79	633,26	694,31	755,36	831,40

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 76,04 DM.

**Gesetz
über die Finanzierung ölpreisbedingter Zahlungsbilanzdefizite
von Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Vom 20. Dezember 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Bundesregierung beabsichtigte Zustimmung zur Aufnahme und Gewährung von Krediten im Gegenwert von bis zu 3 000 000 000 US-Dollar einschließlich der Zinsen im Jahre 1975 durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zur Finanzierung ölpreisbedingter Zahlungsbilanzdefizite von Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird gebilligt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für nach § 1 gewährte Kredite Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 1 321 200 000 US-Dollar einschließlich der Zinsen gegenüber der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu übernehmen. Die Haftung des Bun-

des aus der Gewährleistung darf 44,04 vom Hundert der jeweils fälligen Tilgungs- und Zinsverpflichtungen nicht übersteigen.

(2) Werden Gewährleistungen für Kredite in anderen Währungen als dem US-Dollar übernommen, so sind sie zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden an der Frankfurter Devisenbörse zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den in Absatz 1 festgesetzten Höchstbetrag anzurechnen.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

Vom 30. Dezember 1974

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1493), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung vom 23. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3676), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Investitionszulage für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes wird für abnutzbare bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und für Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1974 im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von Heizkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken und Wärmepumpenanlagen einschließlich der Anlagen zur Wärmeverteilung angeschafft oder hergestellt werden, eine Investitionszulage gewährt; Voraussetzung ist, daß der Bundesminister für Wirtschaft die besondere Eignung der Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen zur Einsparung von Energie bestätigt hat. Satz 1 gilt entsprechend für Regeneratoren und Rekuperatoren zur Wärmerückgewinnung. Werden die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes vorgenommen, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitions-

zulage beträgt 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und
2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden, wenn die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben.

(3) § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.“

2. Der bisherige § 4 a wird § 4 b.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „§§ 1 bis 4 a“ durch die Worte „§§ 1 bis 4 b“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Inanspruchnahme einer der Investitionszulagen nach § 1 oder § 4 dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes schließt die Inanspruchnahme der anderen Investitionszulagen für dasselbe Wirtschaftsgut, denselben Ausbau oder dieselbe Erweiterung aus. Die Inanspruchnahme der Investitionszulage nach § 4 a ist neben der Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach den §§ 1, 4 oder 4 b dieses Gesetzes oder nach

§ 19 des Berlinförderungsgesetzes zulässig.
Für die Inanspruchnahme einer Investitions-
zulage nach § 4 b gilt entsprechendes."

c) In Absatz 2 werden die Worte „§§ 1, 4 und
4 a“ durch die Worte „§§ 1 und 4 bis 4 b“
ersetzt.

d) In Absatz 7 werden die Worte „von Beschei-
nigungen nach § 2 und 4 a Abs. 2 Satz 4 sowie
Abs. 3“ durch die Worte „von Bescheinigun-
gen nach den §§ 2, 4 a und 4 b Abs. 2 Satz 4
sowie Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1
und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgeset-
zes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch
im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkün-
dung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Dezember 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Verordnung
zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz
über die Körung von Ebern und Ziegenböcken**

Vom 12. Dezember 1974

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und des § 10 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes vom 7. Juli 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 181), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), in Verbindung mit der Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 21. Februar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 37) und mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Ebern und Ziegenböcken vom 25. Mai 1951 (Bundesanzeiger Nr. 102 vom 31. Mai 1951), geändert durch die Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Tierzucht vom 4. März 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 130), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Einleitung und Nummer 1 erhalten folgende Fassung:

„Eber dürfen nur gekört werden, wenn folgende Mindestanforderungen erfüllt sind:

1. Das Muttertier muß spätestens mit 14 Monaten den ersten Wurf gebracht und vom ersten Wurf an gerechnet im

Durchschnitt alle 7 Monate geferkelt haben. Im Durchschnitt aller Würfe müssen mindestens 9 Ferkel geboren und am 21. Tage 8 Ferkel aufgezogen sein. Bei Erstlingswürfen genügen 8 geborene und 7 aufgezogene Ferkel am 21. Tage.“;

bb) in Nummer 2 werden die Worte „am 28. Tage 7 Ferkel mit einem Wurfgewicht von 45 kg“ durch die Worte „am 21. Tage 7 Ferkel“ ersetzt;

b) Absatz 2 wird gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In die Zuchtwertklasse I sind Eber nur aufzunehmen, wenn das Muttertier im Durchschnitt aller Würfe am 21. Tage 9 Ferkel aufgezogen hat. Bei Erstlingswürfen genügen 8 aufgezogene Ferkel am 21. Tage.“;

b) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1974

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostO)

Vom 19. Dezember 1974

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1113), zuletzt geändert durch § 70 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Grundsatz

(1) Die Luftfahrtbehörden erheben für Amtshandlungen im Bereich der Luftfahrtverwaltung Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung.

(2) Im übrigen gilt des Verwaltungskostengesetz, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Gebühren

Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Auslagen

(1) Auslagen sind nach § 10 Nr. 1 bis 8 des Verwaltungskostengesetzes zu erheben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Planfeststellungsverfahren sind ferner Portoauslagen zu erheben, soweit sie die Hälfte der in Abschnitt V Nr. 7 des anliegenden Gebührenverzeichnisses festgesetzten Höchstgebühr übersteigen.

(3) Die durch den Einsatz von Meßflugzeugen der Bundesanstalt für Flugsicherung nach Abschnitt VIII Nr. 5 des anliegenden Gebührenverzeichnisses und für die Prüfung von Luftfahrtpersonal entstehenden Auslagen — einschließlich der Reisekosten — für Mitglieder der Prüfungsräte und Sachverständige sind in den Gebührensätzen bereits enthalten; die durch den praktischen Teil der Prüfung erneut entstehenden Auslagen sind jedoch gesondert zu erheben.

§ 4

Kostenfreiheit

Bund und Länder sind von der Zahlung der Kosten befreit, soweit es sich nicht um Sondervermögen, kaufmännisch eingerichtete Betriebe und betriebswirtschaftliche Unternehmen oder Einrichtungen des Bundes oder der Länder handelt.

§ 5

Gebühren für Erneuerung, Verlängerung, Erweiterung und Widerruf

Wird eine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung erneuert oder ihre Gültigkeit verlängert oder wird sie widerrufen, so wird die Hälfte der für ihre Erteilung festgesetzten Gebühr erhoben. Für die Verlängerung oder Erweiterung der Anerkennung als Entwicklungsbetrieb, Herstellungsbetrieb, luftfahrttechnischer Betrieb oder als selbständiger Prüfer von Luftfahrtgerät werden Gebühren nach Abschnitt I Nr. 1 bis 3 Buchstabe b des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Satz 1 ist auf die Änderung oder Erweiterung einer Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung, Genehmigung oder Anerkennung entsprechend anzuwenden, soweit im anliegenden Gebührenverzeichnis nicht etwas anderes bestimmt ist. Für die Beschränkung oder die Anordnung des Ruhens auf Zeit wird ein Drittel der Gebühr erhoben.

§ 6

Kosten in besonderen Fällen

(1) Kosten werden auch dann erhoben, wenn der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt wird.

(2) Die Gebühr kann in diesen Fällen bis zur Hälfte der Gebühr ermäßigt werden, die für die Vornahme der beantragten Amtshandlung zu erheben gewesen wäre.

(3) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag zurückgenommen wird, bevor mit seiner Prüfung begonnen wurde. Wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt, nachdem die Behörde seine Prüfung begonnen, aber noch nicht beendet hat, wird ein Zehntel bis zur Hälfte der Gebühr erhoben.

§ 7

Zurückbehaltung von Urkunden

Urkunden (zum Beispiel Zulassungsscheine, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausweise), die im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung erteilt werden, können bis zur Zahlung der Kosten zurückbehalten oder an den Kostenschuldner auf dessen Kosten unter Postnachnahme übersandt werden.

§ 8

Stundung und Erlaß

Die Forderungen des Bundes auf Zahlung von Gebühren können auch gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das öffentliche Interesse es verlangt.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (7. An-

derung) und des Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt (1. Änderung) vom 16. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 397) auch im Land Berlin.

§ 10

Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung vom 8. November 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 641), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung vom 11. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 648), außer Kraft.

(3) Die Kosten für Amtshandlungen, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt beantragt, aber noch nicht beendet waren, sind nach der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung vom 8. November 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 641), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung vom 11. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 648), zu erheben, bei neu eingeführten Gebührentatbeständen nach dieser Verordnung.

Bonn, den 19. Dezember 1974

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Gebührenverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

- I. Anerkennung im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät
- II. Zulassung von Luftfahrtgerät
- III. Prüfungen von Luftfahrtpersonal für Erlaubnisse und Berechtigungen
- IV. Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrtpersonal
- V. Anlage und Betrieb von Flugplätzen
- VI. Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät
- VII. Erlaubnis im Luftbildwesen
- VIII. Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltungen

I. Anerkennung im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät

1. Musterprüfung

Anerkennung eines Entwicklungsbetriebes oder Verlängerung oder Erweiterung der Anerkennung (§ 8 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät — LuftGerPO) 250,— bis 2 000,— DM

2. Stückprüfung

a) Anerkennung eines Herstellers oder Verlängerung oder Erweiterung der Anerkennung (§ 18 LuftGerPO) 250,— bis 2 000,— DM

b) Anerkennung der Stückprüfung anderer Stellen (§ 25 LuftGerPO) 150,— DM

3. Nachprüfung

a) Anerkennung eines luftfahrttechnischen Betriebes oder Verlängerung oder Erweiterung der Anerkennung (§ 33 LuftGerPO) 250,— bis 2 000,— DM

b) Anerkennung eines selbständigen Prüfers von Luftfahrtgerät oder Verlängerung oder Erweiterung der Anerkennung (§ 33 LuftGerPO) 150,— DM

c) Anerkennung des Verfahrens der fortlaufenden Nachprüfung (§ 28 LuftGerPO) 500,— bis 1 000,— DM

d) Anerkennung der Nachprüfung anderer Stellen (§ 40 LuftGerPO) 20,— bis 150,— DM

4. Sonstige Amtshandlungen im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät

a) Befreiung von der Anerkennung bei der Herstellung im Amateurbau (§ 42 LuftGerPO) .. 100,— DM

- | | | |
|---|----------|----------|
| b) Ermächtigung zur Durchführung bestimmter Nachprüfungen in Sonderfällen (§ 44 LuftGerPO) | 10,— bis | 100,— DM |
| c) Änderung oder Neuausstellung der Anerkennungsurkunde eines luftfahrttechnischen Betriebs bei nicht wesentlichen Veränderungen im Betrieb | | 20,— DM |

II. Zulassung von Luftfahrtgerät

1. Musterzulassung (§ 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung — LuftVZO —)

A. Grundgebühren

a) Flugzeuge mit einem höchstzulässigen Fluggewicht

bis 2 000 kg	180,— DM
über 2 000 kg bis 5 700 kg	250,— DM
über 5 700 kg bis 14 000 kg	350,— DM
über 14 000 kg bis 50 000 kg	900,— DM
über 50 000 kg bis 100 000 kg	1 800,— DM
über 100 000 kg bis 150 000 kg	3 600,— DM
über 150 000 kg	5 000,— DM

b) Drehflügler

(Hub-, Trag- und Flugschrauber)

Gebührensätze wie für Flugzeuge

c) Luftschiffe

300,— bis 1 000,— DM

d) Motorsegler

1. selbststartende —

180,— DM

2. nicht-selbststartende —

40,— DM

e) Segelflugzeuge

40,— DM

f) Bemannte Ballone

60,— DM

g) Personenfallschirme

40,— DM

h) Startgeräte

20,— bis 400,— DM

jedoch Startwinden

40,— DM

i) Flugmotoren

mit einer höchstzulässigen Startleistung oder mit einem höchstzulässigen Startschub

bis 100 PS

100,— DM

bis 200 PS oder 300 kp

150,— DM

über 200 PS bis 500 PS oder

300 kp bis 1 000 kp

300,— DM

über 500 PS bis 1 000 PS oder

1 000 kp bis 5 000 kp

450,— DM

über 1 000 PS oder über 5 000 kp

600,— DM

jedoch Flugmotoren für Motorsegler

50,— DM

j) Propeller

Feste Propeller und einstellbare Propeller ..

75,— DM

Verstellpropeller

150,— DM

k) Funkgeräte

soweit sie zum Einbau in Luftfahrzeuge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 LuftVZO bestimmt sind

50,— bis 500,— DM

B. Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde der notwendigen Untersuchungen und Prüfungen für die Musterzulassung und die Prüfung von Einzelstücken (§ 41 LuftGerPO)

25,— DM

2. Änderung der Musterzulassung (§ 5 LuftVZO)

- a) Grundgebühr Ein Zehntel bis zur Hälfte der Musterzulassungs-
grundgebühr
- b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde der
notwendigen Untersuchungen und Prüfungen
für die Musterzulassung 25,— DM

3. Verkehrszulassung und Eintragung (§§ 10, 14 und 18 a LuftVZO)

- a) Flugzeuge einschließlich selbststartender Motorsegler mit einem höchstzulässigen Fluggewicht
 - bis 2 000 kg 80,— DM
 - über 2 000 kg bis 20 000 kg 200,— DM
 - über 20 000 kg bis 100 000 kg 750,— DM
 - über 100 000 kg 1 500,— DM
 - über 150 000 kg 2 000,— DM
- b) Drehflügler
(Hub-, Trag- und Flugschrauber) Gebührensätze wie für Flugzeuge einschließlich
selbststartender Motorsegler
- c) Luftschiffe
 - bis zu 10 000 kg Leergewicht ohne Gas 300,— DM
 - über 10 000 kg Leergewicht ohne Gas 300,— bis 500,— DM
- d) Segelflugzeuge und nicht-selbststartende Motorsegler 20,— DM
- e) Bemannte Ballone 30,— DM
- f) Sonstiges Luftfahrtgerät, soweit es nach der
Prüfordnung für Luftfahrtgerät prüfpflichtig
ist Gebührensätze wie für vergleichbares Luftfahrt-
gerät, höchstens jedoch 600,— DM
- g) Personenfallschirme, soweit sie nicht zur Ret-
tung aus Luftnot bestimmt sind 20,— DM

Beantragt dieselbe Person, die den Antrag auf Musterzulassung eines Luftfahrtgerätes gestellt hat, nach Erteilung der Musterzulassung auch die Verkehrszulassung für ein Luftfahrtgerät dieses Musters, so wird die Verkehrszulassungsgebühr für das erste Stück nicht erhoben.

4. Änderung der Verkehrszulassung

Ein Zehntel bis ein Drittel der Gebühren für die Verkehrszulassung

5. Zweitschrift
des Lufttüchtigkeitszeugnisses
oder
des Eintragungsscheines

20,— DM

6. Vorläufige Verkehrszulassung (§ 12 LuftVZO)

- a) Einzelgenehmigung
 - aa) Flugzeuge einschließlich selbststartender Motorsegler
 - bb) Drehflügler
(Hub-, Trag- und Flugschrauber)
 - cc) Luftschiffe
 - dd) Segelflugzeuge
 - ee) Bemannte Ballone

Die Hälfte der Gebühren für die Verkehrszulassung, jedoch mindestens 20,— DM

II) Sonstiges Luftfahrtgerät, soweit es nach der Prüfordnung für Luftfahrtgerät prüfpflichtig ist	Gebührensätze wie für vergleichbares Luftfahrtgerät, höchstens jedoch 350,— DM
gg) Flugmodelle	20,— DM
hh) Personenfallschirme	10,— DM
ii) Startgeräte	20,— bis 200,— DM
b) Allgemeine Genehmigung	Die fünffache Gebühr der Einzelgenehmigung. Bei Flugzeugen einschließlich Motorseglern und Drehflüglern ist die fünffache Gebühr der Einzelgenehmigung nach der höchsten Gewichtsklasse der betroffenen Luftfahrzeuge zu berechnen
7. Lufttüchtigkeitszeugnisse für die Ausfuhr von Luftfahrtgerät (§ 13 LuftVZO)	Gebührensätze wie für die vorläufige Verkehrszulassung
8. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus der Luftfahrzeugrolle (§ 18 LuftVZO)	20,— DM
9. Erteilung einer Nichteintragungsbescheinigung für nicht in der Bundesrepublik Deutschland hergestelltes oder nicht zivil zugelassenes Luftfahrtgerät	20,— DM
10. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Zulassung von Abweichungen nach Abschnitt IV Nr. 1 der Anlage I zu § 14 Abs. 1 LuftVZO	20,— DM
11. Festlegung des Prüfungsverfahrens nach § 41 Abs. 1 LuftGerPO	40,— DM
III. Prüfungen von Luftfahrtpersonal für Erlaubnisse und Berechtigungen	
1. Privatflugzeugführer (§ 3 Prüfordnung für Luftfahrtpersonal — LuftPersPO —)	125,— DM
2. Berufsflugzeugführer 2. Klasse (§ 7 LuftPersPO)	250,— DM
3. Berufsflugzeugführer 1. Klasse (§ 11 LuftPersPO)	350,— DM
4. Linienflugzeugführer (§ 15 LuftPersPO)	500,— DM
5. Privathubschrauberführer (§ 20 LuftPersPO) ...	125,— DM
6. Berufshubschrauberführer (§ 24 LuftPersPO) ...	250,— DM
7. Linienhubschrauberführer (§ 28 LuftPersPO) ...	350,— DM
8. Führer von Motorseglern (§ 31 Abs. 3 LuftPersPO)	100,— DM
9. Segelflugzeugführer (§ 35 LuftPersPO)	30,— DM
10. Freiballonführer (§ 41 LuftPersPO)	60,— DM
11. Luftschiffführer (§ 45 LuftPersPO)	250,— DM
12. Flugnavigatoren (§ 50 LuftPersPO)	350,— DM
13. Flugingenieure (§ 54, § 53 Abs. 3 LuftPersPO) .	350,— DM
14. Musterberechtigung (§ 60 Abs. 2 LuftPersPO) ..	20,— bis 225,— DM
15. Instrumentenflugberechtigung (§ 63 LuftPersPO)	250,— DM
16. Kunstflugberechtigung (§ 67 Abs. 3 LuftPersPO)	30,— DM

17. Wolkenflugberechtigung (§ 69 Abs. 4 LuftPersPO)	30,— DM
18. Berechtigung zur Ausbildung und Einweisung von Flugzeugführern und Hubschrauberführern sowie Führern von Motorseglern und Luftschiffen (§ 72 Abs. 4, § 73 Abs. 2, § 74, § 76 Abs. 2, § 78 Abs. 2 LuftPersPO)	100,— bis 300,— DM
19. Berechtigung zur Ausbildung von Segelflugzeugführern und Freiballonführern (§ 75 Abs. 3, § 77 Abs. 2 LuftPersPO)	40,— bis 150,— DM
20. Fallschirmabspringer (§ 81 LuftPersPO)	30,— DM
21. Prüfer von Luftfahrtgerät (§ 88 LuftPersPO)	
a) Klasse 1 bis 3	110,— DM
b) Klasse 4	50,— DM
22. Flugdienstberater (§ 91 LuftPersPO)	225,— DM
23. Starter und Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und von nach § 6 Nr. 10 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung verkehrszulassungspflichtigem Luftfahrtgerät (§ 93 LuftPersPO)	20,— bis 50,— DM
24. Teilweise oder vollständige Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung (§ 104 Abs. 3 LuftPersPO)	Die Hälfte der jeweiligen Gebühr bis zur vollen Gebühr
25. Prüfungen für die Erneuerung der Erlaubnisse und Berechtigungen	Die Hälfte der jeweiligen Gebühr bis zur vollen Gebühr
26. Prüfungen für die Verlängerung der Erlaubnisse und Berechtigungen, soweit eine Prüfung erforderlich ist	Die Hälfte der jeweiligen Gebühr bis zur vollen Gebühr
27. Überprüfung der Inhaber einer militärischen Erlaubnis (§ 27 Abs. 2 Satz 2 LuftVZO)	50,— bis 325,— DM
28. Überprüfung im Rahmen des § 29 Abs. 2 LuftVZO	50,— bis 150,— DM
29. Überprüfung des Inhabers bei der Anerkennung einer ausländischen Erlaubnis im Einzelfall (§ 28 Abs. 2 LuftVZO)	50,— bis 150,— DM
IV. Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrtpersonal	
1. Erteilung der Erlaubnisse für Luftfahrtpersonal einschl. Musterberechtigung (§§ 26, 27, 28 Abs. 3 LuftVZO)	20,— DM
2. Erteilung einer zusätzlichen Musterberechtigung (§ 60 LuftPersPO)	20,— bis 50,— DM
3. Erteilung der Berechtigung für Flüge nach Instrumentenflugregeln (IFR-Flüge) (§ 64 LuftPersPO)	15,— DM
4. Erteilung der Berechtigung für Kunst-, Schlepp- und Wolkenflug sowie das Abstreuen und Abstreuen von Stoffen (§ 71 LuftPersPO)	15,— DM

5. Erteilung der Lehrberechtigung oder Einweisungsberechtigung (§ 79 LuftPersPO)		15,— DM
6. Anerkennung von Erlaubnissen im Einzelfall (§ 28 Abs. 2 LuftVZO)	20,— bis	50,— DM
7. Ausstellung einer Bescheinigung über die Allgem. Anerkennung einer ausländischen Erlaubnis (§ 28 Abs. 2 LuftVZO)		
— für eine Einzelperson		20,— DM
— für eine Personengruppe		50,— DM
8. Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung von Luftfahrern (§ 33 LuftVZO)	100,— bis	450,— DM
9. Abnahmeprüfung (§ 35 LuftVZO)	30,— bis	150,— DM
10. Ausstellung einer Zweitschrift		20,— DM
11. Ausnahmegenehmigungen (§ 41 Abs. 5 und § 55 LuftBO)	50,— bis	150,— DM
12. Bestätigung der Bestellung von Flugleitern (§ 45 Abs. 3 Satz 2, § 53 Abs. 1, § 58 Abs. 1 LuftVZO)	20,— bis	50,— DM
13. Aufsicht über Ausbildungsbetriebe (§ 36 LuftVZO)	50,— bis	450,— DM

V. Anlage und Betrieb von Flugplätzen

1. Genehmigung von Anlage und Betrieb		
a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO)	1 000,— bis	2 000,— DM
b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO)	200,— bis	1 000,— DM
c) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO)	100,— bis	300,— DM
2. Genehmigung des Betriebes		
a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO)	200,— bis	1 000,— DM
b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO)	50,— bis	250,— DM
c) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO)	30,— bis	150,— DM
3. Gestattung der Vorarbeiten nach § 7 LuftVG ...	100,— bis	500,— DM
4. Abnahmeprüfung eines Flugplatzes		
a) eines Flughafens (§ 44 Abs. 1 LuftVZO)	500,— bis	2 000,— DM
b) eines Landeplatzes (§ 53 LuftVZO)	100,— bis	500,— DM
c) eines Segelfluggeländes (§ 58 LuftVZO)	50,— bis	200,— DM
5. Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und des Betriebes eines Flugplatzes		
a) für Flughäfen (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	200,— bis	2 000,— DM
b) für Landeplätze (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	50,— bis	500,— DM
c) für Segelfluggelände (§ 6 Abs. 4 LuftVG) ...	25,— bis	150,— DM
6. Abnahmeprüfung bei wesentlichen Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und des Betriebes		
a) eines Flughafens (§ 44 Abs. 1 und 4 LuftVZO)	100,— bis	1 000,— DM
b) eines Landeplatzes (§ 44 Abs. 1 und 4, § 53 Abs. 1 LuftVZO)	25,— bis	200,— DM
c) eines Segelfluggeländes (§ 44 Abs. 1, § 60 LuftVZO)	20,— bis	100,— DM

7. Planfeststellung (§ 8 LuftVG)	
a) für einen Flughafen	1 000,— bis 2 000,— DM
b) für einen Landeplatz	200,— bis 1 000,— DM
8. Genehmigung und Änderung der Benutzungs- ordnung und der Regelung der Entgelte	
a) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO)	50,— bis 200,— DM
b) für Landeplätze (§ 43 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO)	20,— bis 100,— DM
9. Befreiung von der Betriebspflicht (§ 45 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 LuftVZO) bei	
a) Flughäfen	50,— bis 200,— DM
b) Landeplätzen	20,— bis 50,— DM
10. Genehmigung der Errichtung bestimmter Anla- gen (§ 15 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 2 LuftVG) ...	50,— bis 250,— DM
11. Bestimmungen eines beschränkten Bauschutz- bereichs (§ 17 LuftVG)	
a) eines Landeplatzes	100,— bis 500,— DM
b) eines Segelfluggeländes	50,— bis 250,— DM

VI. Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät

1. Genehmigung von Luftfahrtunternehmen (§ 20 Abs. 1 LuftVG, § 63 LuftVZO)	200,— bis 2 000,— DM
2. Erstellung von Gutachten (§ 62 Abs. 3 LuftVZO)	100,— bis 2 000,— DM
3. Genehmigung einer Fluglinie (§ 21 Abs. 1 LuftVG)	100,— bis 1 200,— DM
4. Genehmigung der gewerbsmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke (§ 20 Abs. 1 LuftVG, § 68 LuftVZO)	100,— bis 500,— DM
5. Genehmigung von Selbstkostenflügen (§ 20 Abs. 2 LuftVG, § 71 LuftVZO)	50,— bis 500,— DM
6. Erteilung einer Allgemeinen Ausflugerlaubnis (§ 2 Abs. 6 und 8 LuftVG)	20,— bis 500,— DM
7. Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen (§ 24 LuftVG, § 75 LuftVZO)	50,— bis 500,— DM
	(In der Gebühr sind die sonstigen nach diesem Abschnitt zu erhebenden Gebühren enthalten)
8. Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheits- mindesthöhe (§ 6 LuftVO)	20,— bis 200,— DM
9. Erlaubnis zum Abwerfen von Gegenständen (§ 7 LuftVO)	50,— bis 200,— DM
10. Erlaubnis für Kunstflüge (§ 8 LuftVO)	50,— DM
11. Erlaubnis für Schlepp- und Reklameflüge (§ 9 LuftVO)	50,— bis 300,— DM
12. Erlaubnis für Außenstarts und Außenlandungen von Luftfahrzeugen (§§ 1, 25 LuftVG, §§ 15, 16 LuftVO)	20,— bis 300,— DM
13. Aufsicht von Luftfahrtunternehmen (§ 65 Luft- VZO)	100,— bis 2 000,— DM

14. Erlaubnis zur Überführung eines Luftfahrzeugs (§ 25 Abs. 3 LuftBO)	20,— DM
15. Aufsicht nach § 68 LuftVZO	50,— bis 500,— DM
16. Aufsicht nach § 71 LuftVZO	25,— bis 500,— DM

VII. Erlaubnis im Luftbildwesen

1. Allgemeine Erlaubnis (§ 83 Abs. 1 und 2 LuftVZO)	200,— bis 400,— DM
2. Sondererlaubnis (§ 83 Abs. 1 und 3 LuftVZO) ...	10,— bis 100,— DM
3. Aufnahmeerlaubnis in Luftbildsperrgebieten (§ 83 Abs. 1 und 4 LuftVZO)	10,— bis 100,— DM
4. Nachträgliche Änderung einer Erlaubnis nach Nummern 1 bis 3	Die Hälfte der Gebühr der Nr. 1 bis 3
5. Erteilung eines Freigabevermerks (§ 88 LuftVZO)	
a) je Einzelaufnahme oder je Meter gedrehten Films	0,20 bis 10,— DM
Mindestgebühr	2,— DM
b) für Zeichnungen oder Abbildungen	2,— bis 10,— DM
c) für eine allgemeine Freigabe (§ 88 Abs. 3 LuftVZO)	10,— bis 100,— DM

VIII. Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltungen

1. Ausstellung von Besatzungsausweisen	20,— DM
2. Erlaubnis zum Mitführen gefährlicher Güter (§ 78 LuftVZO)	30,— bis 200,— DM
3. Erlaubnis zum Mitführen von Funkgeräten (§ 79 LuftVZO)	20,— DM
4. Zustimmung zur Einrichtung von Bodenfunkstellen (§ 81 Abs. 1 LuftVZO)	20,— bis 200,— DM
5. Prüfung und Überwachung von Flugsicherungsanlagen sowie Zustimmung zum Einrichten, Errichten und Betreiben von besonderen Geräten zur Flugsicherung am Boden (§§ 2 Abs. 1 Nr. 7 Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung, § 81 Abs. 2 LuftVZO)	
a) Grundgebühr	100,— bis 5 000,— DM
b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde der notwendigen Untersuchungen	25,— DM
c) Nachprüfung	Die Hälfte der erhobenen Grundgebühr zuzüglich Zuschlag nach Buchstabe b)
6. Erlaubnis zum Weiterflug (§ 100 LuftVZO) für Luftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Fluggewicht	
bis 5 700 kg	30,— bis 500,— DM
über 5 700 kg	200,— bis 1 000,— DM
7. Erstellung von Gutachten	
a) § 32 Abs. 3 LuftVZO	100,— bis 2 000,— DM
b) § 31 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 LuftVG	100,— bis 2 000,— DM

c) § 31 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 6 bis 10 LuftVG	20,— bis 400,— DM
d) § 31 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 12 LuftVG	20,— bis 60,— DM
e) § 21 a Abs. 1 Satz 3 LuftVO	40,— bis 80,— DM
8. Allgemeine Genehmigung zum Durchfliegen von Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 LuftVO)	20,— bis 100,— DM
9. Anerkennung von Ausbildungslehrgängen (z. B. § 1 Abs. 2, § 6 Abs. 2 LuftPersPO)	30,— bis 100,— DM
10. Anerkennung von Flugübungsgeräten (z. B. § 61 Abs. 2 LuftPersPO)	50,— bis 500,— DM
11. Änderung von Eintragungen in der Luftfahr- zeugrolle	20,— bis 50,— DM
12. Bestellung ärztlicher Sachverständiger für Flie- gertauglichkeit (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 LuftVZO) . . .	20,— bis 150,— DM
13. Anerkennung fliegerärztlicher Untersuchungs- stellen (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 LuftVZO)	100,— bis 500,— DM
14. Eintragung von Startarten (Windenstart oder Flugzeugschleppstart) bei Segelflugzeugen	10,— DM

**Verordnung
zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes
(Mehrwertsteuer)**

Vom 20. Dezember 1974

Auf Grund des § 26 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1682), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Aufwertungsausgleichsgesetzes vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3641), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Sechste Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 25. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 327) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Beförderungen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr oder internationalen Eisenbahnfrachtverkehr und deren Besorgung“.
- b) Der bisherige § 7 wird § 7 Abs. 1; folgender Absatz wird angefügt:
„(2) Eine Besorgung im Sinne des § 4 Nr. 5 des Gesetzes ist auch die Leistung eines Empfangsspediteurs, soweit er von dem Empfänger des Gegenstandes oder von einem Dritten Beiträge vereinnahmt und an einen anderen als Entgelt für eine in § 4 Nr. 5 des Gesetzes aufgeführte Leistung wieder verausgabt.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Gegenstände der Ausfuhr, der Durchfuhr
und der Einfuhr

- (1) Ein Gegenstand der Ausfuhr, der Durchfuhr oder der Einfuhr liegt vor, wenn der Gegenstand im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr

oder im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr im Sinne des § 4 Nr. 5 des Gesetzes befördert, umgeschlagen oder gelagert wird.

(2) Ein Gegenstand der Ausfuhr oder der Durchfuhr ist auch der Gegenstand, der vor seiner Ausfuhr oder Wiederausfuhr im Inlandsverkehr befördert wird oder umgeschlagen oder gelagert wird. Das gilt auch für den Gegenstand, der im Rahmen einer Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes oder im Rahmen einer Lohnveredelung im Sinne des § 7 des Gesetzes im Inlandsverkehr befördert wird oder umgeschlagen oder gelagert wird. Die Ausfuhr oder Wiederausfuhr muß durch einen Beleg nachgewiesen sein.

(3) Ein Gegenstand der Einfuhr ist auch der Gegenstand, der nach seiner Einfuhr im Inlandsverkehr befördert wird oder umgeschlagen oder gelagert wird, wenn die Kosten für diese Leistungen nach § 11 des Gesetzes von der Einfuhrumsatzsteuer erfaßt worden sind. Die Erfassung der Kosten von der Einfuhrumsatzsteuer muß durch einen zollamtlichen Beleg nachgewiesen sein.

(4) Die Vorschriften über den buchmäßigen Nachweis (§ 8 Abs. 4 des Gesetzes) gelten auch für die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1974

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen**

Vom 20. Dezember 1974

Auf Grund des § 55 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5, Satz 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750) — VAG —, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3693), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung der Verordnungslegung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 363) und Artikel I der Verordnung über die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmen vom 2. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 696), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz, im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder und nach Anhörung des Versicherungsbeirats verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 11. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1209) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach „unterliegen“ die Worte „und die nicht gemäß § 157a VAG von der laufenden Aufsicht freigestellt sind“ eingefügt.
2. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Versicherungsunternehmen, die nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen und die nicht gemäß § 157a VAG von der laufenden Aufsicht freigestellt sind, haben

den Jahresbericht unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften nach Maßgabe der §§ 9 bis 18 aufzustellen.“

3. § 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 177 Abs. 2, § 178 Abs. 1 des Aktiengesetzes und Satz 1 gelten, soweit sie die Veröffentlichung betreffen, entsprechend für Versicherungsunternehmen, die nicht die Rechtsform der Aktiengesellschaft haben, die nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde der Länder unterliegen und die nicht gemäß § 157a VAG von der laufenden Aufsicht freigestellt sind;“.

4. In § 24 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Versicherungsunternehmen, die gemäß § 157a VAG von der laufenden Aufsicht freigestellt werden können, brauchen die Vorschriften dieser Verordnung für die Rechnungsabschlüsse und die Jahresberichte der vor dem 1. Januar 1977 endenden Geschäftsjahre nicht anzuwenden, sofern sie für diese Rechnungsabschlüsse und Jahresberichte die Vorschriften anwenden, die für das vor dem 1. Januar 1974 beginnende Geschäftsjahr gegolten haben.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 45 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1974

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Karl Otto Pöhl

**Fünfundzwanzigste Bekanntmachung
über die Wechsel- und Scheckzinsen**

Vom 23. Dezember 1974

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Wechsel ist mit Wirkung vom 20. Dezember 1974 auf sechs vom Hundert festgesetzt worden.

Bonn, den 23. Dezember 1974

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

**Bundesgesetzblatt
Teil II**

Nr. 71, ausgegeben am 21. Dezember 1974

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 74	Verordnung über die Inkraftsetzung von Neufassungen der Anlagen IV (RIP) und V (RiCo) des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr	1521
18. 12. 74	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 12/74 — Zollkontingente für Walzdraht und Elektrobleche — 2. Halbjahr 1974)	1538
11. 11. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung	1540
28. 11. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren	1541
2. 12. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Instituts für Führungsaufgaben in der Technik	1542
4. 12. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen	1543
10. 12. 74	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Arbeitslosenversicherung	1544

Nr. 72, ausgegeben am 24. Dezember 1974

17. 12. 74	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 1/75 — Änderungen zum 1. Januar 1975)	1545
------------	--	------

Nr. 73, ausgegeben am 28. Dezember 1974

17. 12. 74	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung	1585
19. 12. 74	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/75 — Zollkontingent 1975 für Bananen)	1586
20. 12. 74	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 16/74 — Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1974 für Bananen)	1587
20. 12. 74	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern	1588

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
27. 11. 74 Zweite Verordnung zur Änderung der Fünzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Anwendung von Sekundärradar im unteren Luftraum der Bundesrepublik Deutschland) 96-1-2-50	235 18. 12. 74	19. 12. 74
13. 12. 74 Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr 9290-6-21	236 19. 12. 74	1. 1. 75
3. 12. 74 Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum) 96-1-2-3	236 19. 12. 74	30. 1. 75
3. 12. 74 Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Neunzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-19	236 19. 12. 74	30. 1. 75
17. 12. 74 Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste -- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -- 7400-1	237 20. 12. 74	1. 1. 75
5. 12. 74 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung der Wasser- und Schifffahrsdirektion Mainz über die Einführung eines Bleib-weg-Signals auf der Mosel	237 20. 12. 74	1. 1. 75
5. 12. 74 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung der Wasser- und Schifffahrsdirektion Mainz zur vorübergehenden Änderung der Vorschriften über die Sicherung beim Ankern und Festmachen und die Benutzung der Bootsschleusen und Bootsgassen 9501-29	237 20. 12. 74	1. 1. 75
17. 12. 74 Dreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste -- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -- 7400-1-1	238 21. 12. 74	1. 1. 75
19. 12. 74 Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Frachtausgleich bei der Beförderung von Steinkohlen, Steinkohlenbriketts oder Steinkohlenkoks nach Plätzen an den westdeutschen Kanälen und im Stromgebiet der Weser	238 21. 12. 74	1. 1. 75
16. 12. 74 Verordnung TSF Nr. 10/74 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	240 28. 12. 74	1. 2. 75
18. 12. 74 Verordnung Nr. 37/74 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	240 28. 12. 74	1. 1. 75
12. 12. 74 Vierte Änderungsverordnung zur 7. BAA-LeistungsDV-LA 621-1-BAALDV 7	241 31. 12. 74	1. 1. 75
20. 12. 74 Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung im Getreide- und Reissektor 7847-11-4-7	241 31. 12. 74	1. 1. 75

Hinweis

Der Jahrgang 1974 des Bundesgesetzblattes Teil I umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis 143 und endet mit der Seite 3744.

Als Anlagebände sind erschienen

zu der Nummer 6 die Anlage 4 (IMCO-Code) zur Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter

zu der Nummer 135 Änderungen der Anlage 4 (IMCO-Code) zur Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter.

Der Jahrgang 1974 des Bundesgesetzblattes Teil II umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis 73 und endet mit der Seite 1588.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,95 DM (1,70 DM zuzüglich —,25 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.